

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Bergerac-Roumanière und Paris-Orly

(98/C 217/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Einleitung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. 7. 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Bergerac-Roumanière und Paris-Orly gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 215 vom 10. 7. 1998 veröffentlicht worden.

Sofern am 7. 9. 1998 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Bergerac-Roumanière und Paris-Orly entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 7. 10. 1998 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

2. Leistungsbeschreibung

Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Bergerac-Roumanière und Paris-Orly ab dem 7. 10. 1998 entsprechend den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 215 vom 10. 7. 1998 veröffentlicht worden sind.

3. Teilnahme an der Ausschreibung

Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. 7. 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.

4. Verfahren

Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) bis i) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

5. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen umfassen die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen, den Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie seinen technischen Anhang (Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurde). Die Unterlagen sind unentgeltlich erhältlich bei:

Syndicat Mixte Air Dordogne, Hôtel du Département, 2, rue Paul Louis Courier, F-24019 Périgueux Cedex, Tel. 5 53 02 20 51, Telefax 5 53 03 46 54,

Chambre de Commerce et d'Industrie de Bergerac, 18, boulevard Maine de Biran, F-24100 Bergerac, Tel. 5 53 63 81 81, Telefax 5 53 37 33 30.

6. Finanzieller Ausgleich

In den Geboten muß ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von 3 Jahren ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Kosten und Einnahmen des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Gebot genannten Betrag. Dieser Höchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und einen Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß Abschnitt 8 die Buchführung

des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags kommt baldmöglichst das Verfahren von Abschnitt 8 zur Anwendung, damit dem Luftfahrtunternehmen der ihm zustehende Ausgleichsbetrag überwiesen werden kann. Dabei ist der im ersten Absatz genannte Höchstbetrag gegebenenfalls entsprechend der tatsächlichen Dauer der Durchführung des Dienstes zu verringern.

7. Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags (Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen) beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Linienflugdienste gemäß Abschnitt 2 dieser Ausschreibung vorgesehen ist.

8. Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Dienstes und Bestätigung der Buchführung des Luftfahrtunternehmens

Die Durchführung des Dienstes und die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke werden im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen mindestens einmal jährlich geprüft.

9. Kündigung und Kündigungsfrist

Beide Vertragsparteien müssen bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags eine sechsmonatige Kündigungsfrist einhalten. Erfüllt das Luftfahrtunternehmen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht, so gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst entsprechend den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wiederaufgenommen hat.

10. Vertragsstrafen

Die Nichteinhaltung der in Abschnitt 9 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen ist mit einer Vertragsstrafe belegt. Diese Strafe beträgt für jeden Karenzmonat das Dreifache des für das Vorjahr festgestellten durchschnittlichen monatlichen Defizits oder, falls dies nicht ermittelt ist, des durchschnittlichen Monatsbetrags der für das erste Jahr der Durchführung des Dienstes beantragten Ausgleichszahlung.

Bei Beendigung des Vertrags wegen Nichterfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen muß das Luftfahrtunternehmen die im vorigen Absatz erwähnte Vertragsstrafe zahlen, wobei pauschal sechs Karenzmonate angesetzt werden.

11. Einreichung der Gebote

Die Gebote sind frühestens einen Monat und spätestens 5 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis um 17.00 Uhr (Ortszeit) per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

Syndicat Mixte Air Dordogne, Hôtel du Département, 2, rue Paul Louis Courier, F-24019 Périgueux Cedex.

12. Gültigkeit der Ausschreibung

Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern vor dem 7. 9. 1998 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecke ab dem 7. 10. 1998 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anbietet, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu verlangen.